

Aus der Praxis der Traktorbesitzer = La pratique du tracteur

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **1 (1938)**

Heft 7

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Instrumente pour tracteurs

(Suite et fin.)

Doit-il renoncer à acheter un tracteur plus moderne, pourvu de freins, de cinq vitesses, d'une direction à grand braquage et d'une prise de mouvement? Ou bien doit-il mettre au rebut tous ses instruments portés?

C'est pour ce motif aussi que l'agriculteur ne demande pas à son fournisseur de tels instruments.

Cette situation ne peut pas se prolonger, sinon l'agriculteur ne pourra pas retirer du tracteur tous les avantages qu'on est en droit d'attendre de lui, et le constructeur aura toujours plus de peine à vendre: pour pouvoir vendre il devra (artifice commercial, mais charge industrielle) faire chaque année de nouveaux modèles, compliquant ainsi la situation.

Il faut donc, absolument, que les constructeurs suisses de tracteurs (Hürlimann, SLM, Vevey-Diesel) et de semi-tracteurs (Bührer, Motrac, Grunder) étudient cette question avec sérieux et que, d'un commun accord, ils conviennent de la forme extérieure à donner à l'arrière de leur tracteur.

Le problème à résoudre se pose sous une forme simple:

Lorsqu'un agriculteur change de cheval, il sait que le nouveau cheval entrera dans le harnais de

Schlepper-Geräte

l'ancien cheval. Il faut que tous les tracteurs puissent entrer dans le même harnais des instruments de culture mécanique. Mais auparavant il faut faire les tracteurs de telle façon qu'on puisse construire le harnais de ces instruments.

La solution paraît fort simple: il suffit qu'à l'arrière de tous les tracteurs et semi-tracteurs il y ait une surface usinée plane sur laquelle se fixe une pièce porte-outils. Au-dessus de cette surface plane, une prise de mouvement normalisée comme celles des tracteurs américains et allemands.

Ce n'est que lorsque nos constructeurs auront convenu entre eux une telle disposition que les instruments adaptés à la culture mécanique surgiront.

Et alors le tracteur aura gagné la partie, il fera partie du matériel normal de toute exploitation et . . . nos fabricants de tracteurs ne pourront pas suivre les commandes!

Marcelin sur Morges, mars 1939.

C. Boudry, ing.-méc.

In den sehr bemerkenswerten Ausführungen unseres Präsidenten der T. K. wird überzeugend die Notwendigkeit der Einführung einer für sämtliche Traktortypen geeigneten, durchnormalisierten Anhängervorrichtung für Schleppergeräte dargelegt. Es ist zu hoffen, dass der Vorschlag bei aller in Frage kommenden Konstrukteuren Beachtung findet.
A. S.-r.

Aus der Praxis der Traktorbesitzer

Am 12. März hatten wir Gelegenheit, am Radio einen Vortrag von Herrn Keller, Lehrer der Landwirtschaftl. Versuchsanstalt Zürich-Oerlikon anzuhören, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass alle Anstrengungen gemacht werden müssen, um die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Erzeugnissen sicherzustellen. In erster Linie müsse der Ackerbau vermehrt werden, was aber auf der andern Seite erhöhte Zugkraft voraussetze. Zu diesem Zweck hat dann Herr Keller einen warmen Appell an die Pferde- und Traktorbesitzer gerichtet, sie möchten doch ihre Zugkräfte auch in den Dienst der andern stellen, um auf diese Weise an der Versorgung des Landes mitzuarbeiten. Was müssen wohl diese gutgemeinten Worte in uns Traktorbesitzern für Gefühle ausgelöst haben, wo wir bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit mit Bussen, Steuern, Gebühren oder andern schikanösen Behandlungen bedacht werden, wenn wir dem Bruder oder dem Nachbar unentgeltlich mit

La pratique du tracteur

einem solchen Fahrzeug einen Gefallen erweisen!!

Gegen Ende des letzten Jahres hat in Genf eine Polizeidirektoren-Konferenz stattgefunden, an welcher, laut Tagespresse, verschärfte Massnahmen gegen die landwirtschaftlichen Traktoren beschlossen worden sind. Nach dieser Meldung müssen wir uns unwillkürlich fragen, was eigentlich noch alles gegen uns ausgebrütet werden soll und ob unsere Demokratie an einen Polizeistaat vertauscht worden ist? Was nützen aber unserem Lande all die Bestrebungen der Behörden und Organe zur Sicherstellung der Ernährung, wenn auf der andern Seite solche Massnahmen gegen die Landwirtschaft ergriffen werden, wie sie seit einiger Zeit gegen die Traktorbesitzer an der Tagesordnung sind. Es wäre nun wirklich höchste Zeit, die *Gesslerhüte*, die uns in allen Ecken und Wegen aufgestellt werden, zu beseitigen, wenn man mit der wirtschaftlichen und geistigen Landesverteidigung Ernst machen will.

Ein Berner Bauer.

Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren

Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

6. Frage: Was ist vor dem Abbiegen nach links zu beachten?

Antwort: MFV., Art. 47.

Vor dem Abbiegen nach links ist einem gleichzeitig entgegenkommenden Fahrzeug der Vortritt zu lassen.

Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an alle Kantonsregierungen vom 27. März 1934:

Unter Fahrzeug sind alle anderen Strassen-

benützer (Fahrräder, Fahrzeuge mit Tierbespannung, Handkarren und Zugwagen, Reiter und Viehherden) zu verstehen.

Bemerkung: Dieser Gesetzesartikel bedeutet eine mindestens ebenso wichtige Vorschrift über die Verkehrsregulierung wie der in Nos. 5 und 6 dieser Zeitschrift beschriebene Rechtsvortritt. Es dürfte jedem Fahrzeuglenker klar sein, dass ein Abbiegen nach links unmittelbar vor einem entgegenkommenden Fahrzeug nicht nur eine sehr